

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 2. November 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

**Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in
die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Imidacloprid 70 %

Formulierungstyp: WG Wasserdispergierbares Granulat

2. Handelsprodukte

Agro Imidacloprid Schweizerische Zulassungsnummer: D-4725

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI-024185-00/023

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Agro Imidacloprid Schweizerische Zulassungsnummer: D-4726

Herkunftsland: Deutschland

Ausländische Zulassungsnummer: PI-024185-00/028

Ausländischer Bewilligungsinhaber: Agro Trade GMBH

Zugelassene Anwendungen:

| Anwendungsgebiet | Schadereger/Wirkung | Anwendung | (*) |
|------------------|--------------------------|--|---------|
| Feldbau: | | | |
| Hopfen | Blattläuse (Röhrenläuse) | Konzentration: 2.75 % Aufwandmenge: 0.165 kg/ha Anwendung: Streichverfahren: In 6 l Wasser gelöst; Aufleitungen von 1 ha Hopfen mit einem Pinsel bestreichen. | 1, 2, 3 |

¹ SR 916.161

| Anwendungsgebiet | Schadereger/Wirkung | Anwendung | (*) |
|-----------------------------|---------------------------------------|--|------|
| Zierpflanzen: | | | |
| gedeckte Kulturen: allg. | Blattläuse (Röhrenläuse) | Konzentration: 0.01–0.015 % Anwendung: Tiefere Konzentration bei Befallsbeginn. | 4, 5 |
| gedeckte Kulturen: allg. | Weisse Fliegen (Mottenschildläuse) | Konzentration: 0.03–0.035 % Anwendung: Tiefere Konzentration bei Befallsbeginn. | 4, 5 |

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen (z.B. Kulturen, Einsaaten, Unkräutern, Nachbarkulturen, Hecken) in Kontakt kommen.
- 2 = Maximal 1 Behandlung bis spätestens Ende Juni.
- 3 = Darf höchstens alle zwei Jahre auf derselben Fläche angewendet werden.
- 4 = SPe 8 – Gefährlich für Bienen: Darf nur im geschlossenen Gewächshaus auf blühenden Pflanzen eingesetzt werden, sofern keine Bestäuber zugegen sind.
- 5 = Maximal 2 Behandlungen pro Parzelle und Jahr.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

2. November 2010

Bundesamt für Landwirtschaft
Der Direktor: Manfred Bötsch